



Baden-Württemberg

Justizvollzugsanstalt Adelsheim

Hausordnung

(Stand: 16.03.2020)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	S.01
§ 1 - Allgemeine Verhaltensregeln.....	S.01
§ 2 - Tageseinteilung.....	S.02
§ 3 - Seelsorge.....	S.05
§ 4 - Ausstattung und Pflege.....	S.05
§ 5 - Gelder.....	S.07
§ 6 - Einkauf.....	S.08
§ 7 - Schule, Ausbildung und Arbeit.....	S.08
§ 8 - Freizeit.....	S.09
§ 9 - Besuch der Anstalt.....	S.09
§ 10 - Telefon.....	S.11
§ 11 - Schriftverkehr.....	S.11
§ 12 - Gesundheitsfürsorge.....	S.13
§ 13 - Sprechstunden.....	S.13
§ 14 - Ehrenamtliche Betreuer und sonstige Mitarbeiter der Vollzugsanstalt.....	S.13
§ 15 - Gefangenenmitverantwortung.....	S.14
§ 16 - Anstaltsbeirat.....	S.14
§ 17 - Aufwendungsersatz und Schadensersatz.....	S.14
§ 18 - Disziplinarmaßnahmen.....	S.14
§ 19 - Rechtsbehelfe.....	S.14
§ 20 - Sonderbestimmungen bei Untersuchungshaft.....	S.15
§ 21 - Inkrafttreten.....	S.15

Präambel

Die Justizvollzugsanstalt Adelsheim legt als Jugendstrafanstalt besonderen Wert auf ein rück-sichtsvolles Zusammenleben aller Beteiligten, um somit Perspektiven zur Neuorientierung zu er-möglichen.

Im Vordergrund des Vollzugs stehen die verschiedenen Maßnahmen der Vollzugsgestaltung, ins-besondere Arbeit, Bildung und Freizeit. Wir bitten Sie darum, die einzelnen Angebote im Vollzugs-alltag als soziales Training zu verstehen, bei dem Sie sich bewähren können. Das gilt auch für die Gestaltung des Vollzugsalltags.

Für pünktliches Aufstehen, für das Richten zur Arbeit, für ordentliche Arbeitsleistungen, für das Wahrnehmen von Bildungsmaßnahmen und der Freizeitangebote, für das positive Verhalten ge-genüber Mitgefangenen und Bediensteten, für Ordnung, Sauberkeit und das angemessene Verhal-ten im Haftraum sind weitgehend Sie selbst verantwortlich.

Nutzen Sie diese Chancen für eine sinnvolle Zusammenarbeit. Sie tragen damit zu einem für alle gedeihlichen Anstaltsklima bei. Wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, sei es von Mitgefange-nen, von Bediensteten oder von Personen außerhalb der Anstalt, wenden Sie sich bitte vertrau-ensvoll an einen Bediensteten Ihrer Wahl (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Sozialdienst, Lehrer, Psychologe, Seelsorger und andere Dienste). Eine offene Aussprache ist meistens bereits der Neubeginn für die Verbesserung Ihrer Haftsituation.

§ 1 - Allgemeine Verhaltensregeln

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Die Folgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätze sollen Ihnen dabei einen Orientierungspunkt für Ihre Handlungen liefern und Ihnen zugleich die Grundwerte der JVA Adelsheim vermitteln.

Beachten Sie, dass den Anordnungen der Vollzugsbeamten stets Folge zu leisten ist (z.B. die vor-gegebenen Wege im Anstaltsgelände nicht zu verlassen). Auch im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen erteilte Weisungen müssen Sie befolgen und pünktlich in die Anstalt zurückkehren.

Rauchverbot

Rauchen ist gesundheitsschädlich und belästigt andere. Jungen Gefangenen unter 18 Jahren ist das Rauchen untersagt. Unabhängig vom Alter der Person ist das Rauchen in der Nähe von leicht ent-zündlichen Stoffen, in den Fluren und Gemeinschaftsräumen der Hafthäuser, in den Besuchsräu-men, in der Schule, in der Verwaltung, in Arbeitsräumen, während des Gottesdienstes, in der Turn-halle (mit Nebenräumen) und in der Krankenabteilung verboten. Im Falle der gemeinschaftlichen Unterbringung in einem Haftraum ist der Wunsch des Mitgefangenen, dass nicht geraucht werden soll, zu respektieren und das Rauchen zu unterlassen.

Brennende Zigaretten, Kippen usw. dürfen nicht auf den Fußboden geworfen werden.

Gewalt, Drogen, Tätowierungen und Flucht

Jede Form der Gewalt ist zu unterlassen. **Achten Sie** auf Ihr Auftreten. Unterlassen Sie körperliche Auseinandersetzungen mit Ihren Mitgefangenen. Provozieren und reizen Sie Ihre Mitmenschen nicht.

Die Herstellung, der Besitz und der Verbrauch sämtlicher berauschender Mittel (insbesondere Alkohol und Drogen) ist verboten.

Die Herstellung, der Besitz und der Gebrauch von Werkzeugen zur Tätowierung sind verboten. Es ist auch nicht gestattet sich selbst oder andere zu tätowieren (Gefahr von AIDS und Hepatitis). Vorbereitende Handlungen zur Flucht (z.B. Herstellung oder Beschaffung von Fluchtgegenständen), jede Form der Beihilfe oder Unterstützung des Fluchtversuchs eines Dritten (z.B. Überlassung von Fluchtgegenständen), sowie die Flucht oder deren Versuch sind zu unterlassen.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten wird mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Notruf und Meldung von Gefahren

Sie sind verpflichtet alle Umstände, welche für Sie und Andere eine Gefahr bedeuten zu melden (z. B. Feuer, tätliche Übergriffe, Selbstschädigungen, Selbsttötungsversuche usw.). Nehmen **Sie diese Meldepflicht ernst**. Betätigen Sie den Notruf nur in Notfällen, nicht zur Anmeldung von Wünschen oder bei sonstigem Gesprächsbedarf. Die Benutzung des Notrufes kann Ihnen abweichend von den vorigen Grundsätzen von den Stockwerksbeamten zur Wunschanmeldung (z. B. zur Anzeige des Teilnahmewunsches an Veranstaltungen oder dem Hofgang) gestattet werden.

Abfallentsorgung

Restliche Lebensmittel, Abfall oder weitere Gegenstände sind nicht aus dem Fenster oder in die Toilette zu werfen, sondern in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Beachten Sie, dass auch Zigarettenkippen und Kaugummi in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen und nicht auf dem Geländeboden zu entsorgen sind.

§ 2 - Tageseinteilung

Ein für alle Beteiligten reibungsloser Tagesablauf setzt voraus, dass Sie sich an die folgende Tageseinteilung halten. Stehen Sie daher beim Wecken auf, waschen Sie sich, kleiden Sie sich an, lüften Sie den Haftraum, räumen Sie den Haftraum regelmäßig auf und schalten Sie beim Verlassen des Haftraums das Licht, den Fernseher und die Radiogeräte aus.

Weckruf und Sichtkontrolle

Der Tagesablauf in der JVA Adelsheim beginnt mit dem Weckruf der Gefangenen bei Dienstbeginn **um 06.00 Uhr**. Hierbei wird von den Stockwerksbediensteten eine Sichtkontrolle auf Anwesenheit und Unversehrtheit des Gefangenen durchgeführt.

Arbeits- und Schulzeiten

Die Arbeitszeit in den Betrieben beginnt (mit Ausnahme einiger Versorgungsbetriebe) um 06.55 Uhr und in der Schule um 07:00 Uhr. Das Abrücken von den Häusern in die Betriebe oder die Schule beginnt regelmäßig 10 Minuten davor. Um einen reibungslosen Ablauf des Abrückens zu gewährleisten, halten Sie sich daher 15 Minuten vor Beginn Ihrer Arbeitszeit zum Abrücken in die Betriebe bereit. Das Abrücken zur Arbeit und das Abrücken von der Arbeit erfolgt in Arbeitskleidung (d. h. Arbeitshose, Arbeitshemd, Arbeitsschuhe und Arbeitsjacken sind zu tragen).

Arbeit		Schule	
Bereithalten	06:40 Uhr	Bereithalten	06:45 Uhr
Abrücken	06:45 Uhr	Abrücken	06:50 Uhr
Arbeitsbeginn	06:55 Uhr	Schulbeginn	07:00 Uhr
Arbeitsende	15:32 Uhr	Schulende	spätestens 15:32 Uhr

Essenszeiten

Die Essens- und Pausenzeiten sind einzuhalten. Diese dienen Ihnen neben der Versorgung auch zur Erholung. Die Essenszeiten an Arbeitstagen richten sich nach der nachfolgenden Tabelle.

Mahlzeit/Pause	Uhrzeit	
Frühstück	06:15 Uhr	
Arbeiterfrühstück	09:00 Uhr - 09:10 Uhr	
Mittagspause/Mittagessen	Strafhaft	11:20 - 12:10 Uhr
	U-Haft	11:20 - 12:30 Uhr
Abendessen	Eigenständige Regelung in den Häusern	

Aufenthalt im Freien (Hofgang)

Hofgang kann nur angeboten werden, sofern und soweit die Witterung dies zulässt. Der Hofgang findet in der Regel für jedes Hafthaus getrennt statt. Es ist gestattet Tabak, ein Feuerzeug, ein eigenes Handtuch und ein Karten- oder Brettspiel in den Hofgang mitzunehmen. Das Mitführen weiterer Gegenstände ist untersagt.

Uhrzeit	Hofgänge am Werktag	Uhrzeit	Hofgänge am Wochenende/Feiertag
07:45 - 08:45	Zugang	08:10 - 09:10	„Frühhof“ alle Häuser außer F
07:50 - 08:50	DH; Sonderhof H	09:00 - 10:00	„Frühhof“ F
12:30 - 13:30	U-Haft	09:15 - 10:15	E1; Q
15:50 - 16:50	H	09:20 - 10:20	E2 bzw. E3
15:55 - 16:55	E1	09:25 - 10:25	E2 bzw. E3
16:00 - 17:00	E2 bzw. E3 ¹	10:20 - 11:20	DH; Sonderhof H
16:05 - 17:05	E2 bzw. E3	12:30 - 13:30	U-Haft
17:10 - 18:10	C2; Q	12:35 - 13:35	C 2
17:15 - 18:15	G1;G2;G3	12:40 - 13:40	Zugang
18:15 - 19:15	F	13:15 - 14:15	H
		13:35 - 14:35	F
		14:40 - 15:40	G1; G2; G3

¹ Die Gefangenenhäuser E2/E3 wechseln das Hofgelände und die Hofgangszeit monatlich. In den ungeraden Monaten (z.B. Januar, März findet der Hofgang des Gefangenenhauses E3 im „Großen Hof“ statt.

Eine Teilnahme am an Wochenenden und Feiertagen angebotenen „Frühhof“ setzt Ihren vorherigen Antrag voraus - nur in der U-Haft und im Zugang bei Neuzugängen des Vortags ist kein Antrag erforderlich.

Fernseh- und Radiozeiten; Zellenbeleuchtung und Stromversorgung

Die Nutzung der Zellenbeleuchtung und der Stromversorgung für elektronische Geräte ist zeitlich beschränkt. Grundsätzlich richtet sich die Nutzung der Zellenbeleuchtung und der Stromversorgung nach dem folgenden Einteilungsplan.

	Licht und Steckdosen -aus-	Fernsehgerät und Radio -aus-
Werktage (alle Häuser)	23:00 Uhr	23:00 Uhr
Vor arbeitsfreien Tagen (alle Häuser)	00:00 Uhr	00:00 Uhr

Beachten Sie, dass einem Vollzugshaus, welches durch besondere Sauberkeit im Außenbereich oder besonders gutes Verhalten der Insassen positiv auffällt, die nachfolgende Verlängerung der Nutzungszeiten (auch lediglich seitenweise) gewährt werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung oder den Entzug der Nutzungszeiten obliegt der Hauskonferenz nach billigem Ermessen mit Genehmigung der Anstaltsleitung. Ein Anspruch auf die Verlängerung der Nutzungszeiten besteht nicht und kann auch durch wiederholte oder andauernde Verlängerung nicht begründet werden.

	Haus	Licht und Steckdosen -aus-	Fernsehgerät und Radio -aus-
Werktags	C, D, E1, E2, E3, H, Q	00:30 Uhr	00:30 Uhr
	G1, G2	Durchgehend an	00:30 Uhr
	G3, Sozialtherapie	Durchgehend an	Durchgehend an
Vor arbeitsfreien Tagen	alle Häuser	Durchgehend an	Durchgehend an

Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt mit Ausnahme der Häuser G1 und G2 täglich ab 23:00 Uhr. Gespräche am Haftraumfenster sind zu unterlassen und können disziplinarisch geahndet werden. Die Zeiten der Stockwerkstrennung und der Nachtruhe in den Hafthäusern G1 und G2 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Nachtruhe bedeutet in diesen Hafthäusern, dass private Angelegenheiten (z. B. Körperpflege, Getränk, Gang zur Toilette) vorher zu erledigen sind. Danach ist der Toilettengang einzeln, in einem angemessenen Abstand zum Beginn der Nachtruhe, erlaubt.

Haus G1 und G2	Stockwerkstrennung	Nachtruhe
Montags - Donnerstags	21:15 Uhr	21:15 Uhr
Freitags	20:15 Uhr	23:00 Uhr
Samstags und vor arbeitsfreien Tagen	16:15 Uhr	23:00 Uhr
Sonntags	16:15 Uhr	21:15 Uhr

§ 3 - Seelsorge

An Sonn- und Feiertagen werden Ihnen christliche Gottesdienste angeboten. Der Gottesdienst findet für alle Konfessionen gemeinsam statt. Der sonntägliche Kirchgang erfolgt für die Häuser „Zugang“ und „U-Haft“ in der Zeit von 10:00 Uhr - 10:30 Uhr und für die weiteren Häuser von 10:45 Uhr - 11:15 Uhr. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den stockwerksinternen Aushängen. Sie haben die Möglichkeit, sich jederzeit an einen evangelischen oder katholischen Anstaltsgeistlichen zu wenden. Gesprächsgruppen anderer Glaubensrichtungen werden, sofern möglich, ebenfalls angeboten.

§ 4 - Ausstattung und Pflege

Grundausstattung

Zu Beginn Ihrer Haftzeit wird Ihnen ein mit der notwendigen Grundeinrichtung ausgestatteter Haftraum zugewiesen. Ferner erhalten Sie eine festgelegte Ausstattung an anstaltsspezifischer Kleidung. Als Grundausstattung wird ein Nassrasierer mit zwei Klingen ausgegeben. Weitere Ersatzklingen können Sie über den Anstaltseinkauf käuflich erwerben bzw. im Einzelfall bei Bedürftigkeit (nach entsprechender Prüfung) kostenfrei durch die Bediensteten Ihres Hafthauses erhalten. Das Nähere regelt die Hausverfügung Nassrasierer vom 19.02.2020. Diese Grundausstattung steht im Eigentum der JVA Adelsheim.

Die Ihnen von der JVA Adelsheim überlassenen Sachen sind pfleglich zu behandeln. Der Diebstahl, die Zerstörung oder Beschädigung sowie der unsachgemäße Gebrauch von Anstaltseigentum werden disziplinarisch geahndet. Die Einrichtungsgegenstände in den Hafträumen dürfen nicht verändert oder umgestellt werden.

Beachten Sie, dass es unzulässig ist Schränke und Betten umzustellen bzw. selbst hergestellte Einrichtungsgegenstände aufzustellen. Bedenken Sie, dass eine disziplinarische Ahndung einen weitergehenden Schadensersatzanspruch der JVA Adelsheim nicht ausschließt.

Private Gegenstände

Es ist Ihnen gestattet, private Gegenstände in beschränktem Umfang zu besitzen (z. B. Nahrungsmittel und Genussmittel nur im Rahmen Ihres persönlichen Bedarfs und maximal bis zu 30 Fotos). Einzelne private Gegenstände können Sie mit Einwilligung der Hauskonferenz und unter Vermittlung

durch die JVA Adelsheim auch von externen Bezugsquellen erwerben. Elektronische Geräte müssen stets von der JVA Adelsheim vermittelt und genehmigt werden. Zudem müssen alle elektronischen Geräte grundsätzlich im Netzbetrieb betrieben werden.

Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege oder Schreibwaren können Sie über den Anstaltseinkauf erwerben (siehe § 6 - Einkauf).

Beachten Sie die Anlage 1 zur Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anlage 1 zur Hausordnung enthält eine nicht abschließende tabellarische Darstellung zur Genehmigungsfähigkeit privater Gegenstände. Weitere Gegenstände, die nicht Gegenstand der Anlage 1 sind, können im Einzelfall von der Hauskonferenz mit Zustimmung der Anstaltsleitung genehmigt werden.

Unerlaubte oder überzählige Gegenstände werden ohne Abmahnung entfernt oder einbehalten.

Beachten Sie, dass Ihnen private Bekleidung nur bei vollständiger Abgabe der Anstaltskleidung (Ausnahme: Arbeitskleidung) ausgehändigt wird. Ferner kann die JVA Adelsheim die Aushändigung privater Bekleidung im Einzelfall verweigern, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordert. So werden beispielsweise Schuhe mit dicken Sohlen, Gürtel mit Nieten oder besonders großen Schnallen nicht ausgehändigt. Ferner haben Sie die Gelegenheit, Ihre Wäsche zwei Mal in der Woche in der Wäscherei kostenlos waschen zu lassen. Um Beschädigungen zu vermeiden muss die Wäsche bei 60°C waschbar und für den Wäschetrockner geeignet sein.

Die nachfolgende Darstellung dient Ihnen zur Veranschaulichung der Art und des Umfangs der Grundausrüstung und der privaten Gegenstände. Überzählige oder unzulässige private Gegenstände werden von der JVA Adelsheim ohne Androhung und ohne Anhörung entfernt.

Grundausrüstung	Maximale Anzahl	Zusätzlich bei VöM	Zusätzlich genehmigungsfähige Privatkleidung	
Hosen	2	+1	Trainingsanzug	2
Jacken	1	+1	Sporthose	2
Socken	8	+1	Waschlappen	3
Schuhe	3	+1	Schlafanzug	2
Oberteile	12	+2	Schal	1
Unterhosen	8	+1	Taschentücher	4
Gürtel	1	+1	Kopfbedeckung (ungefüttert)	1
Handtücher	4		Badehose	1
Hausschuhe	1		Handschuhe	1
Nassrasierer	1		Badeschuhe	1
Rasiererklingen	2		Geschirrtücher	2

Beachten Sie, dass Sie bei Verlassen der JVA Adelsheim Ihre privaten Gegenstände der Anstalt spenden können. Diese können im Anschluss Gefangenen bei Bedürftigkeit ausgehändigt werden. Eine direkte Übertragung von Gegenständen auf andere Gefangene ist untersagt.

Nutzung privater Gegenstände

Private Gegenstände dürfen nicht weitergegeben (auch nicht verliehen) oder angenommen werden, sofern diese einen Gegenwert von 5,00 Euro übersteigen - bei Verstoß hiergegen droht der

Entzug. Auch sonstige Geschäfte ab diesem Betrag (etwa Tausch, Wette, Spiel) sind nicht erlaubt. Mit Einwilligung der Anstaltsleitung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

Der Betrieb von elektronischen Geräten ist Ihnen ausschließlich innerhalb Ihres zugewiesenen Hafttraumes und in Zimmerlautstärke gestattet. Jede Veränderung des genehmigten elektronischen Geräts, insbesondere das Entfernen von Verplombungen ist unzulässig und führt zur Wegnahme des Gerätes.

Sie haben die Möglichkeit, Bilder und Poster an den hierfür vorgesehenen Bilderleisten des Hafttraumes anzubringen. Andere Gegenstände dürfen nicht an der Bilderleiste angebracht werden (z. B. Gebetsteppiche). Zum Anbringen der Bilder und Poster sind durchsichtige Klebestreifen zu verwenden (z.B. TESA-Film). Die Bilder und Poster müssen in einem Abstand zum Fußboden von mindestens 100,00 cm angebracht werden. Es ist zu gewährleisten, dass angebrachte Bilder und Poster jederzeit und von allen Seiten kontrolliert werden können. Flaggen, Poster oder sonstige Darstellungen mit nationalistischen Zeichen oder Emblemen sind unzulässig.

Die Fenster, die Gitter, die Außenwände und die Haftraumtüren müssen freigehalten werden. Die in den Hafträumen befindlichen Lampen dürfen nicht abgehängt, abgedeckt oder als Ablage benutzt werden.

Haftraumordnung

Der Haftraum ist von Ihnen sauber, übersichtlich und pfleglich zu unterhalten. Sie sind dazu verpflichtet den Haftraum mindestens 1 x wöchentlich gründlich zu reinigen. Ihre Gegenstände müssen auf oder in den vorhandenen Möbeln verwahrt werden.

Eine andere Art der Verwahrung (z. B. in Kartons oder auf dem Fensterbrett, usw.) ist unzulässig.

§ 5 - Gelder

Ihr Arbeitsverdienst, Ihre Ausbildungsbeihilfe und Ihre sonstigen Gelder werden – unterschieden in die Geldarten Hausgeld, Eigengeld, Überbrückungsgeld, Sondergeld I, Sondergeld II und Taschengeld – auf einem Konto nachgewiesen und von der Zahlstelle verwaltet. Sie erhalten einmal monatlich einen Kontoauszug. In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Geldarten näher erläutert. Da sich die konkreten Beträge der verschiedenen Geldarten regelmäßig jährlich ändern, werden Ihnen diese gesondert per Aushang bekannt gegeben.

Art des Geldmittels	Zweck und Berechnung
Hausgeld	3/7 des Arbeitsentgeltes oder der Ausbildungsbeihilfe. Hausgeld steht zur freien Verfügung und kann für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden.
Sondergeld I	Geld, welches von den Eltern, Großeltern, Geschwistern, der Ehefrau oder dem Lebenspartner als „Sondergeld I“ (SG 1) eingezahlt oder, sofern beantragt, vom freien Eigengeld (s. u.) umgebucht wurde. Sondergeld I kann für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden und ist pfändungsfrei. Regelmäßig kann Sondergeld I bis zu einer Höhe von 30,00 Euro monatlich einbezahlt werden. Nach einer Beobachtungszeit von mindestens zwei Monaten und bei guter Mitarbeit kann Ihnen auf Antrag gestattet werden, Sondergeld I bis zu einem Betrag von 50,00 Euro monatlich einbezahlt zu bekommen. Bei unzureichender Mitarbeit kann der Betrag durch die Hauskonferenz wieder auf 30,00 Euro gesenkt werden.

Sondergeld II	Geld, welches mit Zustimmung der Anstaltsleitung durch bestimmte Dritte (s. o. Sondergeld I) mit bestimmter Zweckrichtung eingezahlt wurde (z. B. Eigenanteil für Brillen, Zahnbehandlung, Medikamente, Bildung, etc.), pfändungsfrei ist und nur entsprechend des gewährten Zwecks eingesetzt werden kann. Näheres regelt die Hausverfügung Sondergelder vom 17.01.2020.
Taschengeld	Taschengeld wird Ihnen auf Antrag ausgezahlt, wenn sie bedürftig sind und schuldlos keiner Arbeit oder schulischen Tätigkeit nachgehen. Taschengeld kann für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden.
Überbrückungsgeld	4/7 Ihres Arbeitsentgelts oder Ihrer Ausbildungsbeihilfe werden dem Überbrückungsgeld gutgeschrieben, bis die vorgeschriebene Höhe erreicht ist. Das Überbrückungsgeld wird für Ihre Haftentlassung angespart und dient zur Erleichterung der Wiedereingliederung. Für aus der Haft abzuschickende Strafgefangene gilt die Hausverfügung vom 27.12.2019.

§ 6 - Einkauf

Sie können zweimal monatlich über den Anstaltseinkauf (Firma Massak) Lebens- und Genussmittel sowie andere Waren einkaufen. Die Einkaufszeiten werden Ihnen durch einen **Aushang in den Hafthäusern** bekannt gegeben. Zur Durchführung Ihres Einkaufs als Listeneinkauf erhalten Sie vor dem jeweiligen Einkaufstermin eine aktuelle Übersicht über die zum Einkauf zur Verfügung stehenden Gelder (Einkaufszettel), eine Einkaufsliste sowie ein Bestellformular, das Sie ausfüllen müssen.

Über die obigen Grundsätze zur Verwendung Ihrer Geldmittel für den Einkauf (§ 5 - Gelder) hinaus kann Ihnen auf Antrag zusätzlich ein Betrag in Höhe von maximal 26,92 Euro pro Monat für den Einkauf von Schreibwaren und Briefmarken vom Eigengeld freigegeben werden.

Für den ersten Einkauf im Monat nach Gutschrift der Arbeitsentgelte aus dem Vormonat können Sie allerdings grundsätzlich nur die Hälfte der vorhandenen Geldmittel an Hausgeld, Sondergeld I und Taschengeld für den Einkauf verwenden, der dann noch vorhandene Rest steht Ihnen für den Folgeeinkauf zur Verfügung. Bei entsprechendem Guthaben können Sie aber in jedem Fall bis zu 30,00 Euro für den ersten Einkauf ausgeben.

Sonderbestimmung für Personen in Untersuchungshaft

Untersuchungshäftlinge können zweimal im Monat **auf eigene Kosten** für einen Betrag in Höhe von maximal 150,00 Euro monatlich einkaufen.

§ 7 - Schule, Ausbildung und Arbeit

Im Rahmen des Zugangsgesprächs werden Sie über die schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten in der JVA Adelsheim (verschiedene Schulkurse, Berufsausbildungsgänge und spezielle berufliche Kurse) informiert. Weitere Informationen zu den Bildungsmöglichkeiten erhalten Sie zudem am „**Schwarzen Brett**“ oder von der **Hauskonferenz**.

Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Ihnen zugewiesene Arbeit regelmäßig, pünktlich und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auszuführen. Sollten Sie Ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen, führt dies regelmäßig zum Ausschluss von der Freizeit. Für Ihre Arbeitsleistung erhalten Sie eine Arbeitsvergütung in Geld (§ 5 - Gelder).

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein sollten Ihrer Arbeitsverpflichtung nachzukommen, entfällt die Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Krankheit. Die Arbeitsunfähigkeit ist durch den Anstaltsarzt (§ 12 - Gesundheitsfürsorge) festzustellen.

Beachten Sie, dass Sie während der Arbeitszeit keine Privat-, Sport-, oder Freizeitkleidung tragen dürfen. Ihnen ist nur gestattet persönliche Tabakwaren im Rahmen des Tagesbedarfs in den Arbeitsbetrieb mitzunehmen. Weitere Gegenstände dürfen weder in den Arbeitsbetrieb mitgebracht noch von dort mitgenommen werden.

§ 8 - Freizeit

Außerhalb der Arbeitszeit haben Sie regelmäßig werktags 1h 30min sowie an den Wochenenden und vor Feiertagen 1h Freizeit. Die Freizeit findet abends, zumeist nach Ausgabe des Abendessens (ca. 18:30 Uhr) und nach Beendigung der Außenreinigung (ca. 19:30 Uhr), statt. Die Uhrzeiten der Freizeit werden in den Hafthäusern gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.

Während der Freizeit werden die Hafträume aufgeschlossen, so dass Sie sich auf Ihrem Stockwerk frei bewegen können (Aufschluss). Der Aufschluss und somit auch die Freizeit findet für jede Stockwerksseite getrennt statt. Auf Antrag kann Ihnen durch die Anstaltsleitung die Erlaubnis gewährt werden, dass Sie während des Aufschlusses Ihr zugewiesenes Stockwerk bzw. Ihre zugewiesene Abteilung verlassen dürfen.

Es ist erwünscht, dass Sie an den zahlreichen Freizeitgruppen teilnehmen. Informationen über die Freizeitgruppen und das zu verwendende Anmeldeformular erhalten Sie über die Stockwerksbediensteten, die Freizeitpädagogik und das Sportreferat. Angeboten werden Kurse zur Weiterbildung, des sozialen Trainings, im Bereich der Musik, des Bastelns und sportliche Aktivitäten. Daneben haben Sie die Möglichkeit die Anstaltsbücherei zu benutzen. Die Termine des Büchertausches sind im Haus durch Aushang ersichtlich. Die Gruppen des sozialen Trainings sind dazu geeignet, Ihnen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten im Alltag zu helfen. Nähere Einzelheiten hierzu können Sie beim Zugangsgespräch oder beim Sozialdienst erfragen.

Beachten Sie, dass die Sporthalle nur in Hallensportschuhen betreten werden darf.

Körperpflege

Die Benutzung der Duschen wird **von den jeweiligen Häusern gesondert geregelt** und durch einen Aushang bekannt gemacht. Wenn Sie sich beim Friseur die Haare schneiden lassen wollen, melden Sie dieses bitte den Bediensteten auf Ihrem Stockwerk.

§ 9 - Besuch der Anstalt

Sie haben die Möglichkeit **bis zu 4 Stunden pro Monat** Besuch zu erhalten.

Grundsätzlich ohne Genehmigung besuchsberechtigt sind Ihre Eltern, Geschwister, Großeltern und Ihre Kinder sowie Ihr Ehegatte oder Lebenspartner. Weitere Personen (z. B. Ihre Freundin, fernere Verwandte oder Freunde) können auf Antrag von der Hauskonferenz eine Besuchserlaubnis erhalten. Minderjährige Besucher können Sie allerdings nur dann besuchen, wenn diese eine schriftliche Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen oder bei dem Besuch von dem oder den Erziehungsberechtigten begleitet werden. Besucher unter 14 Jahren können generell nur in Begleitung eines Erwachsenen zum Besuch zugelassen werden.

Die Anzahl der Besucher pro Besuch ist beschränkt. Für einen Besuchstermin können maximal drei Besucher genehmigt werden. Der Besuch kann nur nach vorheriger Genehmigung der Besucher durch die Hauskonferenz stattfinden. Ein Besuch bei mehreren jungen Gefangenen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Vor Beginn des Besuchs, können die Besucher auf unerlaubte Gegenstände durchsucht werden.

Beachten Sie die gesonderten Anmeldezeiten, um Besuchern eine unnötige Anreise in die JVA Adelsheim zu ersparen. Um einen reibungslosen Ablauf des Besuchs zu gewährleisten, sollten sich Besucher 15 Minuten vor Beginn der Besuchszeit an der Torwache einfinden.

Besuchszeiten und Anmeldezeiten (inkl. U-Haft)

Die nachfolgende Tabelle dient Ihnen dazu, die festgelegten Besuchszeiten und die Möglichkeiten der Voranmeldung auf einen Blick einzusehen.

Strafhaft		Untersuchungshaft	
Montag - Freitag	17:00 - 19:30 Uhr	Montag - Donnerstag	14:10 - 15:10 Uhr 15:45 - 16:45 Uhr
Samstag	08:45 - 11:00 Uhr 12:55 - 15:45 Uhr	Freitag (Neuzugänge)	14:10 - 15:10 Uhr
Sonn- und Feiertage	08:45 - 11:00 Uhr 12:55 - 15:45 Uhr	Samstag	09:05 - 10:05 Uhr 10:10 - 11:10 Uhr
Anmeldezeiten			
Montag - Donnerstag	11:00 - 12:00 Uhr 20:15 - 21:15 Uhr	Montag - Freitag	09:00 - 10:00 Uhr 18:30 - 19:30 Uhr
Freitag	11:00 - 12:00 Uhr		
Aufteilung der Besuchszeiten			
An Werktagen	4 x 1 Stunde 2 x 2 Stunden	4 x 1 Stunde	
An Wochenenden	2 x 1 Stunde 1 x 2 Stunden		

Es besteht die Möglichkeit während der Besuchszeit 1 Tafel Schokolade (bei Nichtrauchern 2 Tafeln), Obst für 2,50 Euro oder 5,00 Euro, 1 Packung Tabak oder Zigaretten sowie Getränke und Schokolade zum sofortigen Genuss aus den aufgestellten Automaten zu erwerben.

Beachten Sie, dass bei minderjährigen Gefangenen durch Besucher kein Tabak erworben werden kann.

Pflichten der Besucher

Alle Besucher müssen sich durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, etc.) ausweisen. Besucher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Lichtbildausweis zugelassen werden, wenn sie nachweislich in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind. Es ist den Besuchern untersagt, Gegenstände in die JVA Adelsheim mitzunehmen. Das Mitführen von Handys und Fotoapparaten ist verboten.

Überwachung und Abbruch des Besuchs

Der Besuch kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Erziehung überwacht werden. Besuche von Verteidigern, Mitgliedern des Anstaltsbeirats und von zugelassenen Betreuern werden nicht überwacht. Der Besuch wird abgebrochen, wenn der Besucher oder der Gefangene trotz Abmahnung gegen Anordnungen der JVA Adelsheim verstößt. In dringenden Fällen kann der Besuch sofort abgebrochen werden. Eine Androhung, Abmahnung oder eine Anhörung ist in dringenden Fällen **nicht** erforderlich.

Beachten Sie, dass gegen jene Person eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden kann, die einem jungen Gefangenen unbefugt Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich unbefugt Sachen oder Nachrichten vermitteln lässt. Auch der Versuch kann zu einer entsprechenden Geldbuße führen. Daneben kann zudem ein **Besuchsverbot** verhängt werden.

§ 10 - Telefon

Telefonate können grundsätzlich nur **in dringenden und unbedenklichen Fällen** auf Antrag durch die zuständige Hauskonferenzleitung gestattet werden; sie sind auf Ihre Kosten zu führen. Die Genehmigung eines Telefonats setzt voraus, dass noch ein Mindestbetrag von 1,00 € Hausgeld vorhanden ist. Hat ein Gefangener innerhalb eines Monats keinen Besuch empfangen, kann ihm ausgleichend ein Telefonat gewährt werden.

Telefonate sind grundsätzlich in deutscher Sprache und in das Festnetz zu führen. Telefonate in ausländischer Muttersprache können in Einzelfällen zugelassen werden, wenn eine Missbrauchsfahr ausgeschlossen ist. Sofern nahe Angehörige keinen Festnetzanschluss haben, kann die Hauskonferenz Anrufe auf das Handy des nahen Angehörigen zulassen.

Beachten Sie, dass Gespräche von außerhalb grundsätzlich nicht an Gefangene weitergeleitet werden. Ihre Gespräche können grundsätzlich mitgehört werden. Setzen Sie Ihren Gesprächspartner hierüber zu Beginn des Telefonats in Kenntnis.

§ 11 - Schriftverkehr

Sie sind dazu berechtigt Schriftverkehr mit Personen innerhalb und außerhalb der Haftanstalt zu führen. Ein- und ausgehende Briefe müssen grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst sein. In Sonderfällen kann auf Antrag Schriftverkehr in sonstigen Sprachen durch die Anstaltsleitung zugelassen werden. Die Aufgabe von Kontaktanzeigen ist nicht gestattet. Abgesondert untergebrachte Insassen sind vom haftinternen Schriftverkehr mit anderen Mitgefangenen (Hauspost) ausgeschlossen.

Kosten des Schriftverkehrs

Die Kosten des Schriftverkehrs tragen Sie. Briefe an das Justizministerium, an die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mosbach, an die Staatsanwaltschaft Mosbach und den Polizeiposten Adelsheim können auf Wunsch portofrei mit im Wege der Dienstpost befördert werden.

Beachten Sie (z. B. bei fristgebundenen Anliegen), dass es im Rahmen der Zustellung mittels der Dienstpost zu Verzögerungen kommen kann.

Beilagen im Schriftverkehr

Es sind stets Schriftstücke zu versenden. Grundsätzlich unzulässig ist der Versand von Gegenständen. Werden unzulässige Beilagen versendet oder empfangen, kann dies disziplinarisch geahndet werden (s. § 18 – Disziplinarmaßnahmen).

Zulässige Beilagen sind ausschließlich Briefmarken und Fotos. Die Anzahl der beigelegten Briefmarken pro erhaltenem Brief ist auf das Rückporto für drei Standardbriefe beschränkt. Zuge sandte Briefmarken über diesen Wert hinaus werden im Dienstzimmer verwahrt. Die Anzahl der beigelegten Fotos ist auf drei Fotos pro Brief beschränkt. Insgesamt sind höchstens 30 Fotos zugelassen (§ 4 - Private Gegenstände).

Unerlaubte Beilagen werden zur Habe genommen. Unerlaubt empfangenes Geld wird dem Eigen geldkonto gutgeschrieben.

Überwachung des Schriftverkehrs

Der Schriftverkehr kann aus Gründen der Erziehung, der Anstaltssicherheit oder der Anstaltsord nung überwacht werden.

Von der Überwachung ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem Verteidiger, soweit sich die ser sich gegenüber der Anstalt legitimiert hat (Vollmacht oder gerichtliche Bestellungsanord nung). Um die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger zu gewährleisten, **achten Sie darauf**, die Verteidigerpost deutlich als solche zu kennzeichnen.

Von der Überwachung ausgenommen ist ferner der Schriftwechsel mit Volksvertretungen (Bun destag, Landtag), den Ausschüssen oder den Mitgliedern der Volksvertretungen (z.B. Petitionsaus schuss, Abgeordnete), den Strafvollzugsbeauftragten der Fraktionen des Landtags von Baden-Württemberg, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, den Mitgliedern des Anstaltsbeirats und mit den jeweils zugelassenen Betreuern.

Um die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zu gewährleisten, **achten Sie darauf**, dass Ihre Schrei ben an die Anschriften der Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend ange ben.

Sonderbestimmung für Personen in Untersuchungshaft

Der Schriftverkehr von Personen in Untersuchungshaft wird, sofern ein richterlicher Beschluss gem. § 119 StPO vorliegt, durch den zuständigen Richter oder durch die Staatsanwaltschaft über wacht.

Von der Überwachung ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem Verteidiger sowie der Schriftverkehr mit der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe, § 119 Abs. 4 StPO.

Abgehende Schreiben sind unverschlossen in einen Begleitumschlag zu legen. Den Begleitum schlag erhalten Sie beim Stockwerksbeamten. Nur der Begleitumschlag ist zu verschließen und mit Ihrem Namen, der Bezeichnung des Gerichts sowie dem Aktenzeichen, unter dem das Verfah ren geführt wird, zu versehen.

§ 12 - Gesundheitsfürsorge

Im Falle der Notwendigkeit eines Arztbesuches ist eine schriftliche Voranmeldung zur Sprechstunde erforderlich. Hiervon kann nur bei plötzlicher Erkrankung abgesehen werden. Sofern keine ärztliche Krankschreibung ausgestellt wird, sind Sie dazu verpflichtet unmittelbar im Anschluss an Ihren Arztbesuch Ihre Arbeit aufzunehmen.

Achten Sie aus diesem Grund darauf, dass Sie Ihre Arbeitskleidung tragen, wenn Sie einen Arztbesuch wahrnehmen und nicht ohne Arbeit oder bereits krankgeschrieben sind.

Die Sprechstunden der haftinternen Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Arzt	Sprechstunde
Anstaltsarzt	Täglich; Ausnahme: Samstag, Sonntag, Feiertage
Zahnarzt	Montag und Mittwoch
Jugendpsychiater	Dienstag

§ 13 - Sprechstunden

Die Anstaltsleitung und deren Vertretung sowie die Fachdienste haben regelmäßige Sprechstunden. Wer sich ungerecht behandelt oder durch eine Maßnahme unsachgemäß beschwert fühlt, kann sich zunächst von der Hauskonferenzleitung sodann von der Anstaltsleitung oder der Vollzugsabteilungsleitung den Sachverhalt mündlich oder schriftlich erklären lassen.

Die Wahrnehmung einer Sprechstunde setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Die Anmeldeformulare für Sprechstunden (Rapportzettel) erhalten Sie bei den Bediensteten Ihres jeweiligen Unterkunftshauses.

Beachten Sie, dass es zur Vorbereitung des Gesprächs und zur zügigen Bearbeitung Ihres Gesprächswunsches erforderlich ist, wenn Sie den Grund Ihres Gesprächswunschs in kurzen Worten schildern. Rapportzettel ohne eine entsprechende Begründung können daher nicht bearbeitet werden.

§ 14 - Ehrenamtliche Betreuer und sonstige Mitarbeiter der Vollzugsanstalt

Die JVA Adelsheim arbeitet mit ehrenamtlichen Betreuern und externen Mitarbeitern zusammen (z. B. der Straffälligenhilfe, der Jugendgerichtshilfe, den Anonymen Alkoholikern und externen Drogenberatern). Durch diese Zusammenarbeit soll den Gefangenen ein umfangreiches Angebot an Anlaufstellen für Ihre Bedürfnisse ermöglicht werden.

Beachten Sie den Aushang in den jeweiligen Hafthäusern für nähere Informationen sowie die Sprechstunden der ehrenamtlichen Betreuer und externen Mitarbeiter. Auch die Freizeitpädagogik unterstützt Sie gerne in diesem Bereich.

§ 15 - Gefangenenmitverantwortung

Sie sind berechtigt zu ihrer Vertretung einen Stockwerks- und einen Anstaltssprecher zu wählen (Gefangenenmitverantwortung). Die Gefangenenmitverantwortung nimmt gemäß einer gesonderten Satzung an den dort näher bezeichneten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teil.

§ 16 - Anstaltsbeirat

Der Anstaltsbeirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei Ihrer Betreuung mit. Die Mitglieder des Anstaltsbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglieder des Anstaltsbeirats können nicht zugleich Vollzugsbedienstete sein.

Anstaltsbeiräte sind berechtigt, Sie in ihren Hafträumen aufzusuchen und einen Schriftverkehr mit Ihnen zu unterhalten. Die Korrespondenz zwischen dem Anstaltsbeirat und Ihnen ist vertraulich und wird nicht überwacht.

Beachten Sie, dass Sie wegen des besonderen Schutzes der Korrespondenz mit dem Anstaltsbeirat, Briefe und Gesprächswünsche an diesen der Anstaltsleitung zuleiten sollten, welche für eine umgehende Weiterleitung Sorge trägt. Auf diese Weise sollen Umstände vermieden werden, welche die Vertraulichkeit Ihrer Kommunikation mit dem Anstaltsbeirat verletzen könnten.

§ 17 - Aufwendungsersatz und Schadensersatz

Wer sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst beschädigt oder einen anderen jungen Gefangenen verletzt, muss die entstandenen Aufwendungen mit seinem Geld (auch Hausgeld) ersetzen.

Zur Leistung von Schadenersatz ist auch verpflichtet, wer das Eigentum der Anstalt beschädigt oder zerstört.

§ 18 - Disziplinarmaßnahmen

Schuldhafte Verstöße gegen die Ihnen im Vollzug auferlegten Pflichten bzw. diese Hausordnung können von der Anstaltsleitung mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Disziplinarmaßnahmen sind die Hausgeld- und Sondergeldsperre bis zu einer Dauer von zwei Monaten, der Fernsehentzug bis zu einer Dauer von zwei Monaten, der Entzug von Freizeitgegenständen, der Arrest für eine Dauer von bis zu zwei Wochen und die „Freizeitsperre“ bis zu einer Dauer von vier Wochen.

Die vorgenannte Aufzählung der Disziplinarmaßnahmen ist nicht abschließend. Die Kombination mehrerer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

§ 19 - Rechtsbehelfe

Gegen Sachentscheidungen der Anstaltsleitung können Sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Landgericht Mosbach - Jugendkammer - stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Anstalt entscheidet die Anstaltsleitung. Für die Prüfung und Bescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Anstaltsleitung ist das Justizministerium zuständig.

Weitere Rechtsbehelfe

Besucht ein Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg die Anstalt, so können Sie sich mit Ihren Angelegenheiten unmittelbar an diesen wenden. Der Besuch des Vertreters der Aufsichtsbehörde wird durch Aushang rechtzeitig bekannt gemacht.

Ferner steht Ihnen das Recht zu, sich mit einer Petition an den Landtag von Baden-Württemberg zu wenden.

Sonderbestimmung für Personen in Untersuchungshaft

Zuständig für die Beschwerde gegen Maßnahmen der JVA Adelsheim - außer Dienstaufsichtsbeschwerden - ist grundsätzlich der für Sie zuständige Haftrichter. Gegen Anordnungen des Anstaltsleiters außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Haftrichters gem. § 119 Abs. 6 StPO können Sie gem. §§ 23, 25 EGGVG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht Karlsruhe stellen. Der Antrag zum Oberlandesgericht Karlsruhe ist nur dann zulässig, wenn Sie geltend machen können, durch die beanstandete Maßnahme, der Ablehnung oder Unterlassung einer Maßnahme in Ihren Rechten verletzt zu sein.

§ 20 - Sonderbestimmungen bei Untersuchungshaft

Die Regelungen dieser Hausordnung finden, soweit in dieser Hausordnung keine abweichende Regelung getroffen ist, entsprechende Anwendung auf Gefangene die sich in Untersuchungshaft befinden.

Ergänzende Informationen bzgl. der Untersuchungshaft im Justizvollzug erhalten Sie über die Broschüre „Informationen zur Untersuchungshaft in der JVA Adelsheim für Gefangene und Angehörige“, welche Ihnen während des Aufnahmegesprächs als Faltblatt ausgehändigt wird.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 16.03.2020 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt erlassene Hausordnungen der JVA Adelsheim sind mit Inkrafttreten dieser Hausordnung ungültig.

gez. Fritsche
Anstaltsleiterin

Anlage 1 zu § 4 (Ausstattung und Pflege - Private Gegenstände)

der Hausordnung vom 16.03.2020

Genehmigungsfähige vermittelte Gegenstände aus dem Anstaltseinkauf	Genehmigungsfähige vermittelte Gegenstände aus dem „Kammereinkauf“	Unerlaubte Gegenstände
<p>1x Haarreif 1x Einsteckfotoalbum 1x Kalender 1x Packung Nagelfeilen aus sandbeschichteter Pappe 1x Sonnenbrille spiegelfrei; 1x Tischdecke (140cm x 100cm) 1x Teller, Tasse, kl. Löffel 1x Kaffeebecher 1x Kaffeefilteraufsatz aus Plastik 1x Rommee-, Schafkopfkarten- oder Skatkartenset 1x Aschenbecher 10x Schnellhefter 12x Farbstifte 5x Zeitschriften (Zeitschriften zur Ausbildung oder schulischen Weiterbildung werden nicht hinzugerechnet)</p>	<p>1x 3-fach Stecker 4x Batterie Mignon AA 4x Batterie Mikro AAA 3x Frischhaltedose 0,5 l oder 1,5 l 1x Gebetskette 1x Gebetsteppich (60cm x 120 cm sofern muslimischen Glaubens angehörig); 1x Haartrockner 1x Haarschneidemaschine 1x elektr. Rasierapparat oder Bartschneider 1x Handschuhe (Paar) 1x Handschuhe für Kraftsport (Paar), sofern zum Kraftsport zugelassen 1x Kopfhörer 12x CDs, jedoch nur 1 Artikel pro Monat 1x Nagelknipser 1x Pinzette 1x Radiorecorder (Umfang max. 100 cm ohne Fernbedienung) 1x Zigaretten-Stopf-/Drehmaschine 1x Thermoskanne mit geschlossenem Isoliermantel aus Plastik 1 x Ventilator 3x Vorratsdose 1,2 l oder 1,8 l 1x Wasserkocher 1 l 1x Wecker batteriebetrieben 1x Uhr ohne Zusatzfunktionen 1x Klemm-Leselampe 1x Wolldecke oder Tagesdecke (ungefütert)</p>	<p>Haarfärbemittel WC-Reiniger Spraydosen Kerzen (außer Weihnachten) Gas Benzin Streichhölzer Feuerzeuge mit undurchsichtigem Behälter oder mit Reibrädern aus Draht Benzinfeuerzeuge Ölfarben WC-Garnituren Klebebänder (außer Einkauf) Leitzordner Kaffeemaschine private Kopfkissen Glasbehältnisse Duftöle oder mit Aromastoffen versehene Gegenstände Telekommunikationsgeräte</p>
<p>Im Einzelfall genehmigungsfähig sind:</p>		
<p>1x Fernsehgerät (s. Sonderbestimmungen TV) 1x Bilderrahmen DIN-A4 1x CD-Ständer 1x Gitarre oder Flöte oder Mundharmonika 5x Bücher (ohne Fachbücher) 1x Ohrring, Ring, oder Piercing</p>		